

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: 27.01.2018

Zuständig: Verbandsausschuss

Gültig ab: 27.01.2018



Inhaltsverzeichnis

1	Vereinsbeitrag.....	3
1.1	Grundbeitrag.....	3
1.2	Mannschaftsbeitrag.....	3
1.3	Bezirksbeitrag.....	3
1.4	Neuanmeldung.....	4
2	Turniergebühren.....	4
2.1	Genehmigung von Turnieren.....	4
2.2	Teilnehmergebühren für TTVWH-Veranstaltungen.....	4
3	Gebühren für die Spielberechtigung.....	4
4	Wechselgebühren bei Ausgründungen.....	4
5	Schiedsrichtergebühren.....	5
5.1	Grundgebühren.....	5
5.2	Zusatzgebühren.....	5
6	Startgebühr für die Württembergischen Pokalmeisterschaften.....	5
7	Genehmigungsgebühren.....	5
8	Beiträge für Verbandslehrgänge.....	5
9	Auslagen für Rechtsorgane.....	6
10	Entstehung der Beiträge und Gebühren.....	6
11	Rechnungsstellung.....	6
12	Verteilung des Beitragsaufkommens.....	6
13	Zahlungsbedingungen.....	6
14	Besteuerung.....	7
15	Inkrafttreten.....	7

1 Vereinsbeitrag

Der Tischtennis-Verband Württemberg-Hohenzollern erhebt zur Finanzierung der laufenden Aufgaben von seinen Mitgliedsvereinen folgende Beiträge:

1.1 Grundbeitrag

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1.1.1 | Vereinsgrundbeitrag je Verein von jährlich | 30,00 € |
| 1.1.2 | Bundesbeitrag wird durch die Organe des DTTB festgelegt und durch den TTVWH treuhänderisch verwaltet. | |
| 1.1.3 | Jahresgebühr für das „Tischtennis-Journal“ (TTJ) | 23,00 € |

1.2 Mannschaftsbeitrag

Für jede gemeldete und am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft betragen die Beiträge jährlich:

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 1.2.1 | für Jugendmannschaften bis U14 | 0,00 € |
| 1.2.2 | für Jugendmannschaften U15 bis U18 | 10,00 € |
| 1.2.3 | für Seniorenmannschaften der Kreis- und Bezirksliga | 40,00 € |
| 1.2.4 | für Damen- und Herrenmannschaften der Kreisklasse, Kreisliga, Bezirksklasse und Bezirksliga | 60,00 € |
| 1.2.5 | für Damen- und Herrenmannschaften der Landesklasse | 100,00 € |
| 1.2.6 | für Damen- und Herrenmannschaften der Landesliga | 120,00 € |
| 1.2.7 | für Damen- und Herrenmannschaften der Verbandsklasse | 130,00 € |
| 1.2.8 | für Damen- und Herrenmannschaften der Verbandsliga | 140,00 € |
| 1.2.9 | für Damen- und Herrenmannschaften der Oberliga, Regionalliga und den Bundesligen | 60,00 € |

Für jede Mannschaft wird zusätzlich eine Gebühr für das Ergebnis- und Verwaltungsprogramm click-TT des TTVWH erhoben.

5,00 €

Für die Damen- und Herrenmannschaften der Oberliga, der Regionalliga und der Bundesligen wird zusätzlich der von den Organen des DTTB festgelegte Beitrag erhoben.

1.3 Bezirksbeitrag

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Bezirke berechtigt, pro Verein einen zusätzlichen Beitrag bis maximal 1.000,00 € jährlich zu erheben. Dieser Beitrag ist beim Bezirkstag zu beschließen.

1.4 Neuanmeldung

Im 1. Jahr der TTVWH-Mitgliedschaft eines neu startenden Vereins (kein „Nachfolge-Verein“ oder aus Zusammenlegung entstanden/Neustart der Mannschaften) entfallen alle Beträge von 1.1 bis 1.3.

2 Turniergebühren

2.1 Genehmigung von Turnieren

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 2.1.1 | bei bezirksoffenen Turnieren mit Ausnahme der Bezirksmeisterschaften
Diese Gebühren stehen dem TTVWH zu. | 30,00 € |
| 2.1.2 | bei landes- und bundesoffenen und internationalen Turnieren
Diese Gebühren stehen dem TTVWH zu. | 50,00 € |
| 2.1.3 | bei bundesoffenen Turnieren und internationalen Turnieren kann eine übergeordnete Stelle eine zusätzliche Gebühr erheben. | |
| 2.1.4 | Verspätete Beantragung einer Turniergehmigung zusätzlich zu den Meldegebühren | 50,00 € |

2.2 Teilnehmergebühren für TTVWH-Veranstaltungen

Die Teilnehmergebühren werden in den Durchführungsbestimmungen für TTVWH-Veranstaltungen festgelegt.

3 Gebühren für die Spielberechtigung

Die Neuausstellung von Spielberechtigungen und die Gestellung der erforderlichen Vordrucke sind kostenfrei.

Bei Vereinswechsel und Änderung der Spielberechtigung,

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| - über click-TT eingereicht | 25,00 € |
| - per Papier eingereicht | 35,00 € |

Für eine Neuausstellung einer Spielberechtigung SBEM, SBEI oder SBSM

- | | |
|---|----------------|
| - über click-TT eingereicht vom Stammverein | 30,00 € |
|---|----------------|

Für eine Neuausstellung oder bei Vereinswechsel der Spielberechtigung

SBEM oder SBSM, die nicht für den Stammverein wahrgenommen wird **100,00 €**

4 Wechselgebühren bei Ausgründungen

Für die Erstellung von Spielberechtigungen bei Fusionen, bei Zusammenschlüssen mit einem neuen Verein bei gleichzeitiger Auflösung der alten Abteilung und bei Verselbständigung einer Abteilung

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| - mit bis zu 20 Mitglieder | 100,00 € |
| - über 20 Mitglieder | 200,00 € |

5 Schiedsrichtergebühren

Ein Verein, der nur mit einer Damen- oder Herrenmannschaft am Mannschaftsspielbetrieb teilnimmt **10,00 €**

5.1 Grundgebühren

Für jeden fehlenden Verbandsschiedsrichter (VSR) gem. WO-AB I 3.4.2)

200,00 €

Die Gebühren müssen nicht entrichtet werden, wenn der Verein den erforderlichen Schiedsrichter oder dafür einen anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bezirk oder Verband nachweist, der eine Spielberechtigung für diesen Verein besitzt.

5.2 Zusatzgebühren

Für jeden fehlenden Verbandsschiedsrichter (VSR) gem. WO-AB I 3.4.2) ist nur für die höchst spielende Mannschaft folgende Gebühr zu entrichten:

- Landesklasse **40,00 €**
- Landesliga **80,00 €**
- Verbandsklasse **160,00 €**
- Verbandsliga **320,00 €**
- Oberliga und höher **480,00 €**

Eine Ablösung durch andere ehrenamtliche Mitarbeiter ist nicht möglich. Stellt ein Verein lediglich einen Verbandsschiedsrichter (VSR) und löst die Grundgebühren durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter ab, so wird der Verbandsschiedsrichter auf die Zusatzquote angerechnet.

6 Startgebühr für die Württembergischen Pokalmeisterschaften

Pro gemeldete Mannschaft **25,00 €**

7 Genehmigungsgebühren

Sondergenehmigungen (Spiellokale, Beleuchtung, etc.) **41,00 €**

8 Beiträge für Verbandslehrgänge

Die Teilnehmer der vom Verband veranstalteten Lehrgänge haben folgende Beiträge zu entrichten:

- Ferienlehrgänge **250,00 €**

Die Lehrgangsbeiträge für die Traineraus- und -fortbildung sowie für die Lehrgänge sind in der Gebührenordnung TT Baden-Württemberg enthalten.

9 Auslagen für Rechtsorgane

Die Auslagen der Rechtsorgane betragen pauschal € 40,00.

10 Entstehung der Beiträge und Gebühren

Für die Beiträge ist die Mitgliedschaft im TTVWH zum 30. 6. des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebend. Die Gebühren entstehen jeweils mit der Antragstellung. Die Entstehung der Lehrgangsgebühren richtet sich nach der Art der Lehrgänge.

11 Rechnungsstellung

Über die von den Vereinen geschuldeten Gebühren/Beiträge werden durch die Organe des Verbandes bzw. der Bezirke Rechnungen erteilt.

12 Verteilung des Beitragsaufkommens

Sämtliche Beiträge stehen grundsätzlich dem Verband zu. Die unter 1.1 und 1.2 genannten Beiträge werden über die Ressortleiter Finanzen der Bezirke vor Beginn der Spielrunde eingezogen. Hierbei behalten die Ressortleiter Finanzen der Bezirke 35 % des unter 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Beitragsaufkommens zur Deckung aller Ausgaben der Bezirke ein. Ferner steht den Bezirken der unter 1.3 genannte Beitrag in vollem Umfang zur Verfügung. Die restlichen 65 % der berechneten Beiträge werden zusammen mit den übrigen Meldebeiträgen an den TTVWH abgeführt. Die Gebührenabrechnung ist bis 15. August jeden Jahres an den Vizepräsidenten Finanzen einzureichen. Der Bankeinzug erfolgt zum 1. September jeden Jahres. Zum 1. Juni jeden Jahres erfolgt eine Vorauszahlung der Gebührenabrechnung der Bezirke an den TTVWH. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 20 – 50 % der Gebührenabrechnung des Vorjahres und ist den Bezirken bis zum 15. Mai jeden Jahres anzuzeigen.

13 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung leitet der Vizepräsident Finanzen/ Ressortleiter Finanzen der Bezirke das Mahnverfahren ein.

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

1. die erste Mahnung (nach 4 Wochen)
2. die zweite Mahnung (nach 6 Wochen) Gebühr: **30,00 €**
3. die dritte Mahnung (nach 8 Wochen) weitere Gebühr: **40,00 €**
4. Nach erfolgloser dritter Mahnung kann das Präsidium des TTVWH auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitergehende Rechte des TTVWH bleiben davon unberührt. Die Mahnungen sind an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu richten.

14 Besteuerung

Die in dieser Ordnung aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

15 Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung ist durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 27.01.2018 mit Wirkung zum 27.01.2018 in Kraft getreten.